

ANHANG A NACHHALTIGKEITSPRÜFUNG

We Impact

Anhang A Nachhaltigkeitsprüfung

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement
auf der Grundlage von EMAS

Anhang A regelt die Nachhaltigkeitsprüfung als erste Bestandsaufnahme einer Organisation. Er beschreibt, wie Kontext und Stakeholder erfasst, die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestimmt und Risiken bewertet werden. Anlage 1 enthält die ESG-Themen nach den europäischen Berichtsstandards, Anlage 2 die Zuordnung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

STAND 09/2026 | Rev. 03



Impressum

Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19
70182 Stuttgart
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de
info@we-impact.de



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

Rechtliche Hinweis

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung, ausgenommen die Nutzung im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems. We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V.; die Nutzung des Siegels richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe. Verbindlich ist die unter we-impact.de veröffentlichte Fassung. Die Inhalte ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen an die Prüfung.....	1
2. Nachhaltigkeitskontext der Organisation	2
3. Stakeholderanalyse	4
4. ESG-Bestandsanalyse.....	5
4.1 Umweltdaten	5
4.2 Daten zur eigenen Belegschaft.....	6
4.3 Menschenrechte	7
4.4 Lieferkette und Beschaffung	8
4.5 Kund:innen, Produkte und Dienstleistungen	9
4.6 Governance	9
4.7 Prozesse, Praktiken und Verfahren.....	9
5. Bestimmung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte	11
5.1 Nachhaltigkeitsaspekte, Auswirkungen, Risiken und Chancen ermitteln.....	11
5.2 Bewertung der Wesentlichkeit.....	13
5.3 Risikoanalyse zu den gesetzlichen Sorgfaltspflichten.....	14
6. Geltende rechtliche Verpflichtungen und Anforderungen	17
7. Ermittlung des Handlungsbedarfs	18
Anlagen	19
Anlage 1 ESG-Themen	19
Anlage 2 Zuordnung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten	23

1. Allgemeine Anforderungen an die Prüfung

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist die erste umfassende Bestandsaufnahme des Ist-Zustands und des Umfelds einer Organisation. Sie ermittelt und bewertet die Nachhaltigkeitsthemen, die für die Organisation von Bedeutung sind, und ist die Grundlage, auf der die Organisation die weiteren Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards umsetzt.

Ausgangspunkt ist die Themenliste in Anlage 1. Aus ihr leitet die Organisation nach Abschnitt 5.1 ihre Nachhaltigkeitsaspekte ab, und nach Abschnitt 5.2 bewertet sie die Auswirkungen dieser Aspekte auf Menschen und Umwelt. In Stufe 2 tritt die finanzielle Wesentlichkeit hinzu, also die Bewertung der Risiken und Chancen, die sich aus den Nachhaltigkeitsaspekten für die Organisation ergeben.

Die Nachhaltigkeitsprüfung erfüllt damit zwei Aufgaben. Sie bestimmt, welche themenspezifischen Anforderungen dieses Standards für die Organisation gelten, weil ein Teil der Anforderungen an die ermittelte Wesentlichkeit und an die ermittelten Risiken anknüpft. Und sie legt den Handlungsbedarf offen, aus dem die Organisation nach Abschnitt 7 ihre prioritären Maßnahmen ableitet.

Die Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach den gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist Teil der Nachhaltigkeitsprüfung. Sie folgt einem eigenen Verfahren und eigenen Kriterien nach Abschnitt 5.3 und ist von der Wesentlichkeitsbewertung nach Abschnitt 5.2 zu unterscheiden.

Reihenfolge. Die Gliederung dieses Anhangs ist kein Ablaufplan. Sie beschreibt, welche Ergebnisse vorliegen müssen, nicht, in welcher Reihenfolge sie entstehen. Die Organisation bestimmt selbst, in welchen Schritten und mit welchen Wiederholungen sie die Anforderungen umsetzt.

Aktualisierung. Die Organisation führt die Nachhaltigkeitsprüfung eingangs vollständig durch. Danach gilt:

- a) Jährlich aktualisiert die Organisation die Daten nach Abschnitt 4, die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3, das Verzeichnis nach Abschnitt 6 und den ermittelten Handlungsbedarf nach Abschnitt 7.
- b) Mindestens einmal je Zertifizierungszyklus führt die Organisation die Nachhaltigkeitsprüfung vollständig durch, einschließlich Kontextanalyse, Stakeholderanalyse und Wesentlichkeitsbewertung. Die Länge des Zertifizierungszyklus ergibt sich aus Anhang C. Der vollständige Durchgang ist so zu terminieren, dass sein Ergebnis zu Beginn des Zertifizierungszyklus vorliegt.
- c) Unabhängig davon aktualisiert die Organisation die betroffenen Teile der Nachhaltigkeitsprüfung anlassbezogen. Ein Anlass liegt insbesondere vor bei wesentlichen Änderungen an Standort, Geschäftstätigkeit, Struktur oder Wertschöpfungskette, bei neuen Erkenntnissen über Auswirkungen oder Risiken und bei wesentlichen Änderungen der bindenden Verpflichtungen.

2. Nachhaltigkeitskontext der Organisation

Die Organisation führt als Teil der Nachhaltigkeitsprüfung eine Kontextanalyse durch. Sie bestimmt darin die Themen, die für ihren Zweck relevant sind, und die Bedeutung dieser Themen für ihr Nachhaltigkeitsmanagement und für ihren Erfolg.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation muss die externen und internen Themen bestimmen, die sich positiv oder negativ auf ihre Fähigkeit auswirken können, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems zu erreichen.
- b) Diese Themen müssen die relevanten Umweltzustände und die relevanten gesellschaftlichen Zustände einschließen. Umweltzustände sind insbesondere das Klima, die Luftqualität, die Wasserqualität, die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und die biologische Vielfalt.
- c) Umweltzustände sind von den Umweltaspekten zu unterscheiden, die die Organisation nach Abschnitt 5.1 ermittelt. Umweltzustände beschreiben die Umwelt, in der die Organisation tätig ist. Umweltaspekte beschreiben, wie die Organisation auf die Umwelt einwirkt.
- d) Die Organisation erfasst die Grunddaten, die sie für die Zuordnung zu einer Stufe, für die Beschreibung des Anwendungsbereichs nach C3 und für die Berichterstattung nach Anhang B benötigt, mindestens Rechtsform, Wirtschaftszweig, Standorte einschließlich ihrer Lage, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz oder Jahreshaushalt sowie Bilanzsumme.
- e) Die internen Bedingungen können einschließen:
 - strategische Ausrichtung und Finanzdaten,
 - Standorte, an denen die Geschäftstätigkeiten stattfinden,
 - Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen sowie deren Art und Kontext entlang der Wertschöpfungskette,
 - Produkte und Dienstleistungen,
 - Kultur und Fähigkeiten,
 - Aufbau und Prozesse der Organisation.
- f) Die externen Bedingungen, die mit den Merkmalen der Organisation im Zusammenhang stehen, können einschließen:
 - kulturelle, soziale und politische Umstände,
 - gesetzliche und behördliche Umstände,
 - finanzielle, ökonomische und technologische Umstände,
 - natürliche und wettbewerbliche Umstände.

Aufbau | Stufe 2

Es sind die weiteren Anforderungen an die Umweltprüfung aus Anhang I Nummer 1 der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Anhangs bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.

3. Stakeholderanalyse

Die Organisation führt als Teil der Nachhaltigkeitsprüfung eine Stakeholderanalyse durch. Der Begriff Stakeholder ist in Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards definiert; maßgeblich ist die gesamte Wertschöpfungskette der Organisation.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation muss bestimmen, welche Stakeholder von ihren Auswirkungen direkt oder indirekt betroffen sind. Dazu erstellt sie eine Übersicht der von ihren Geschäftsaktivitäten und Geschäftsbeziehungen betroffenen Stakeholder.
- b) Die Organisation muss die Personen und Gruppen erfassen, die ein Interesse an der Organisation haben, darunter Investoren, Kreditgeber, Geschäftskunden, Gewerkschaften sowie Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen.
- c) Die Organisation muss bestimmen, welche Stakeholder für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem relevant sind und welchen ihrer Erfordernisse und Erwartungen sie nachkommen muss oder nachkommen will.
- d) Die Organisation muss bestimmen, welche Dialogformate mit den relevanten Stakeholdern bestehen oder zu entwickeln sind, um die Wesentlichkeit nach Abschnitt 5.2 gemeinsam mit ihnen zu bewerten.
- e) Die Organisation muss ihre Stakeholder und deren Relevanz als dokumentierte Information darstellen.

Aufbau | Stufe 2

Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang I Nummer 2 der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Beschließt die Organisation, relevanten Erfordernissen oder Erwartungen der Stakeholder, für die keine rechtlichen Verpflichtungen gelten, freiwillig nachzukommen oder zuzustimmen, werden diese Teil ihrer bindenden Verpflichtungen. Sie erfasst sie nach Abschnitt 6.
- g) Die Organisation stellt dar, wie sie relevante Stakeholder in ihr Nachhaltigkeitsmanagement einbindet, ob sie einen kontinuierlichen Dialog führt und in welchen Formaten sie ihn führt (Dialogstrategie, vergleiche C17 des Zertifizierungsstandards).

4. ESG-Bestandsanalyse

Die Organisation führt eine Bestandsanalyse zu den Nachhaltigkeitsthemen durch. Sie ist die Ausgangsbasis für die Bewertung nach Abschnitt 5 und für die Ermittlung des Handlungsbedarfs nach Abschnitt 7. Umfang und Schwerpunkte hängen von Größe, Art und Branche der Organisation ab. Die Durchführung orientiert sich an den für die jeweilige Branche üblichen nachhaltigkeitsrelevanten Daten und an den Ergebnissen der Kontext- und Stakeholderanalyse.

Was dieser Abschnitt regelt. Dieser Abschnitt benennt die Gegenstände, zu denen die Organisation Daten und Angaben erhebt. Welche Einzelangaben je Gegenstand zu erheben sind, ergibt sich für die Gegenstände mit der Herkunft „Berichtsstandard“ aus dem Umfang nach Anhang B, und für die Gegenstände mit der Herkunft „EMAS Anhang IV“ aus Anhang IV der EMAS-Verordnung. Die Gegenstände mit der Herkunft „We Impact“ sind in diesem Abschnitt selbst ausformuliert, weil es für sie keine andere Grundlage gibt.

Herkunft. „Berichtsstandard“ bezeichnet den für die Organisation maßgeblichen europäischen Berichtsstandard. Welcher das ist und in welchem Umfang er anzuwenden ist, ergibt sich aus Anhang B.

Datengrundlage der Bewertung. Die erhobenen Daten sind Eingangswert der Bewertung nach Abschnitt 5.2. Das gilt insbesondere für die vorhandenen Daten über Energie- und Materialeinsatz, Emissionen, Ein- und Ableitungen sowie Abfälle, weil die Bedeutung eines Aspekts ohne diese Daten nicht beurteilt werden kann.

4.1 Umweltdaten

Basis | Stufe 1

a) Die Organisation erhebt Daten zu folgenden Gegenständen:

Erhebungsgegenstand	Herkunft
Energieeinsatz, aufgeteilt nach erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen	Berichtsstandard
Treibhausgasemissionen aus eigenen und kontrollierten Quellen sowie aus zugekaufter Energie	Berichtsstandard
Weitere Emissionen in Luft, Wasser und Boden	Berichtsstandard
Wasserentnahme und Wasserverbrauch	Berichtsstandard
Abfallaufkommen, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	Berichtsstandard
Materialeinsatz und Anwendung von Kreislaufwirtschaftsgrundsätzen	Berichtsstandard
Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität	Berichtsstandard

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

b) Die Organisation erhebt Daten zu folgenden weiteren Gegenständen:

Erhebungsgegenstand	Herkunft
Erzeugung erneuerbarer Energien	EMAS Anhang IV
Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt, einschließlich versiegelter Fläche sowie naturnaher Fläche am Standort und abseits des Standorts	EMAS Anhang IV
Treibhausgasemissionen aus Scope 3, soweit die Organisation sie als wesentlich identifiziert hat	We Impact

c) Für jeden Gegenstand mit der Herkunft „EMAS Anhang IV“ legt die Organisation zusätzlich zur Gesamtangabe einen Bezugswert für ihre jährliche Tätigkeit fest und ermittelt das

Verhältnis beider Größen. Der Bezugswert bleibt über die Jahre vergleichbar; ändert die Organisation ihn, erläutert sie das und rechnet die Vorjahre neu. Die Anforderungen des Anhangs IV der EMAS-Verordnung an die Vergleichbarkeit über mehrere Jahre bleiben unberührt.

d) Hält die Organisation einen Kernindikator nach Anhang IV der EMAS-Verordnung im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltaspekte und Umweltauswirkungen nicht für wesentlich, so erhebt sie ihn nicht und begründet das. Die Begründung ist Teil der Dokumentation.

e) Für die folgenden Erhebungsgegenstände nach Buchstabe a) erhebt die Organisation zusätzlich die Kernindikatoren nach Anhang IV der EMAS-Verordnung, soweit dort vorgesehen:

- Energieeinsatz, aufgeteilt nach erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen,
- Treibhausgasemissionen aus eigenen und kontrollierten Quellen sowie aus zugekaufter Energie,
- Weitere Emissionen in Luft, Wasser und Boden,
- Wasserentnahme und Wasserverbrauch,
- Abfallaufkommen, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- Materialeinsatz und Anwendung von Kreislaufwirtschaftsgrundsätzen.

Für diese Erhebungsgegenstände gilt in Stufe 2 zusätzlich die Herkunft EMAS Anhang IV, soweit dort vorgesehen.

4.2 Daten zur eigenen Belegschaft

Basis | Stufe 1

a) Die Organisation erhebt Daten zu folgenden Gegenständen:

Erhebungsgegenstand	Herkunft
Zahl und Struktur der Beschäftigten, mindestens nach Art des Arbeitsvertrags und Geschlecht	Berichtsstandard
Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Todesfällen	Berichtsstandard
Entlohnung und Tarifbindung	Berichtsstandard
Weiterbildung	Berichtsstandard
Verhältnis von Frauen zu Männern auf Führungsebene	We Impact

b) Die Organisation erfasst regelmäßig die Zufriedenheit ihrer eigenen Belegschaft. Sie wählt das Instrument selbst. Die Erfassung muss

- in einem von der Organisation festgelegten Turnus erfolgen, mindestens einmal je Zertifizierungszyklus,
- allen Beschäftigten zugänglich und nicht auf einzelne Gruppen beschränkt sein,
- dokumentiert und im Zeitverlauf nachvollziehbar sein,
- Ergebnisse liefern, die in das Verbesserungsprogramm nach C14 einfließen.

- c) Die Organisation begründet die Wahl des Instruments und des Turnus. Die Begründung ist Teil der Dokumentation.
- d) Gegenstände der Erfassung sind mindestens Arbeitsplatzsicherheit, Gesundheits- und Krankenquote, Arbeitsbedingungen einschließlich Bezahlung und Arbeitszeiten, Engagement für Vielfalt, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Einbindung in Entscheidungsprozesse, Weiterbildung und Qualifizierung sowie der Austausch von Informationen zwischen Leitung und Beschäftigten.
- e) Mitarbeitendengespräche können Teil der Erfassung sein, tragen sie aber nicht allein, weil das Gespräch mit der Führungskraft kein geschützter Raum für Kritik an der Führungskraft ist. Kleine Organisationen können das Vorschlagswesen nach C15 c), das Beschwerdeverfahren nach C20 c) und die Zufriedenheitserfassung zu einem Mechanismus zusammenführen.
- f) Die Organisation kann den Zufriedenheitsindex nach Buchstabe g) freiwillig anwenden.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- g) Die Organisation ermittelt aus der Erfassung nach Buchstabe b) einen Index zur Zufriedenheit der eigenen Belegschaft, in dem nach Buchstabe b) festgelegten Turnus. Lässt die Zahl der Beschäftigten keine aussagekräftige Auswertung zu, kann die Organisation von der Ermittlung des Index abweichen. Sie begründet die Abweichung; die Begründung ist Teil der Dokumentation.
- h) Die Organisation erhebt zusätzlich die Zahl der ausschließlich für sie tätigen Selbstständigen ohne eigenes Personal sowie die Zahl der Zeitarbeitskräfte.

4.3 Menschenrechte

Gegenstand dieses Unterabschnitts sind Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten sowie die Prozesse und Verfahren, mit denen die Organisation die Menschenrechte ihrer eigenen Belegschaft achtet, einschließlich der Bearbeitung von Beschwerden.

Bestätigt ist ein Vorfall, den die Organisation nach Prüfung als zutreffend festgestellt hat, der durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist oder den die Organisation anerkannt hat. Ein Hinweis, eine Beschwerde oder ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren ist kein bestätigter Vorfall. Liegen im Berichtszeitraum keine bestätigten Vorfälle vor, hält die Organisation das fest und stellt es im Nachhaltigkeitsbericht dar.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation erhebt bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung und Unfallverhütung. Erfasst werden Vorfälle bei der eigenen Belegschaft, bei Beschäftigten in der Wertschöpfungskette, bei betroffenen Gemeinschaften sowie bei Verbraucher:innen und Endnutzer:innen. Herkunft: We Impact; zugleich Berichtsstandard in Stufe 1 ab dem zweiten Zertifizierungszyklus.

- b) Die Organisation erhebt Informationen über ihre angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte bei der eigenen Belegschaft. Dazu gehören ein Verhaltenskodex oder eine Menschenrechtsrichtlinie sowie das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der eigenen Belegschaft. Herkunft: We Impact; zugleich Berichtsstandard in Stufe 1 ab dem zweiten Zertifizierungszyklus.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- c) Für die Erhebungen nach den Buchstaben a) und b) gilt neben der Herkunft We Impact die Herkunft Berichtsstandard von Beginn an.

4.4 Lieferkette und Beschaffung

Dieser Unterabschnitt regelt die Erhebung. Die Analyse, Gewichtung und Priorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken regelt Abschnitt 5.3.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation erhebt ihre Beschaffungskategorien, also die Waren- und Dienstleistungsgruppen, die sie bezieht, mit den zugehörigen Bezugsländern oder Bezugsregionen. Eine Aufschlüsselung einzelner Zulieferer ist nicht verlangt.
- b) Eine eigene Erhebung bei Zulieferern, etwa durch Fragebögen oder Zulieferaudits, ist in Stufe 1 nicht verlangt.
- c) Die Organisation kann die Betrachtung freiwillig auf die Ebene einzelner Zulieferer vertiefen. Eine solche Vertiefung wird im Nachhaltigkeitsbericht ausgewiesen.
- d) Die Organisation legt fest, welche anerkannten externen Referenzquellen zu Länder- und Branchenrisiken sie der Bewertung nach Abschnitt 5.3 zugrunde legt, und dokumentiert ihre Auswahl.
- e) In Stufe 1 ab dem zweiten Zertifizierungszyklus erhebt die Organisation zusätzlich Informationen über ihre angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren des Lieferketten- und Geschäftspartnermanagements, mit denen sie feststellt, ob Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften oder Verbraucher:innen und Endnutzer:innen von schwerwiegenden negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit betroffen sind oder betroffen sein können. Dazu gehören unter anderem Richtlinien, Verhaltenskodizes, Überwachung, Betriebsprüfungen, Lernen und Kompetenzentwicklung sowie Kommunikation.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- f) Um die Umsetzung der Sorgfalt zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt entlang der Lieferkette zu messen und intern zu steuern, erhebt die Organisation zusätzlich:
- den Stand der Nachhaltigkeitsmaßnahmen zur Lieferkette,
 - die Standorte der Zulieferer,

- die Zulieferergruppen,
- das nach Nachhaltigkeitsrisiken bewertete Einkaufsvolumen,
- die Zulieferer mit wesentlichen Umwelt- oder Sozialrisiken,
- die anhand von Umwelt- oder Sozialkriterien geprüften Zulieferer,
- die Zulieferer mit laufenden Maßnahmen.

Diese Angaben sind zugleich die Grundlage der regelmäßigen Überwachung nach Abschnitt 7 d).

g) Die Erhebung nach Buchstabe e) erfolgt von Beginn an.

4.5 Kund:innen, Produkte und Dienstleistungen

Basis | Stufe 1

Es bestehen keine Basis-Anforderungen.

Aufbau | Stufe 2

- a) Die Organisation erhebt Informationen zur Zufriedenheit ihrer Kund:innen, etwa durch Befragungen oder durch die Auswertung von Anfragen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- b) Die Organisation erhebt Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, insbesondere die Zahl der Vorschläge für Produkt- und Dienstleistungsinnovationen mit ökologischem oder sozial-ethischem Nutzen, die von Kund:innen oder von Beschäftigten entlang der Lieferkette eingebracht wurden.

4.6 Governance

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation erhebt Vorkommnisse im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung. Herkunft: Berichtsstandard.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- b) Die Organisation bewertet ihre Finanzpartner im Hinblick auf ihre ethisch-nachhaltige Ausrichtung.

4.7 Prozesse, Praktiken und Verfahren

Basis | Stufe 1

Es bestehen keine Basis-Anforderungen.

Aufbau | Stufe 2

Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang I Nummer 8 der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- a) Die Organisation prüft alle relevanten angewandten Prozesse, Praktiken und Verfahren und bestimmt diejenigen, die erforderlich sind, um die langfristige Aufrechterhaltung des Nachhaltigkeitsmanagements sicherzustellen.

5. Bestimmung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Auf den Ergebnissen der Kontextanalyse, der Stakeholderanalyse und der Bestandsanalyse aufbauend stellt die Organisation die Liste der für sie einschlägigen Themen zusammen. Grundmenge ist die Themenliste in Anlage 1. Die Liste ist nicht abschließend: Ergeben die Analysen nach den Abschnitten 2, 3 und 4 Themen, die dort nicht aufgeführt sind, nimmt die Organisation sie auf und bewertet sie mit.

Drei Schritte, die auseinanderzuhalten sind. Anlage 1 liefert die **Themen**. Nach Abschnitt 5.1 leitet die Organisation aus den für sie relevanten Themen ihre **Nachhaltigkeitsaspekte** ab. Nach Abschnitt 5.2 bewertet sie die **Auswirkungen** dieser Aspekte und bestimmt daraus die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3 läuft daneben. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, folgt einem eigenen Verfahren und eigenen Kriterien und ist keine Wesentlichkeitsbewertung.

5.1 Nachhaltigkeitsaspekte, Auswirkungen, Risiken und Chancen ermitteln

Die Organisation ermittelt ihre Nachhaltigkeitsaspekte und die damit verbundenen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Auswirkungen sind die positiven und negativen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Organisation. Erfasst sind tatsächliche und mögliche künftige Auswirkungen.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation durchläuft die für ihre Stufe geltenden Unterthemen der Anlage 1 vollständig und entscheidet je Unterthema, ob es für sie relevant ist. Unterthemen, die für ihre Tätigkeiten, Produkte, Dienstleistungen, Standorte und ihre Wertschöpfungskette offensichtlich nicht zutreffen, kann sie zu Gruppen zusammenfassen und mit einer gemeinsamen Begründung ausschließen. Eine eigene Begründung je Unterthema ist nur dort erforderlich, wo sich die Nichtrelevanz nicht unmittelbar aus diesen Merkmalen ergibt.
- b) Für jedes relevante Thema bestimmt die Organisation, welche Nachhaltigkeitsaspekte sie hat und welche positiven und negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt damit verbunden sind.
- c) Die Spalte „Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte“ der Anlage 1 ist eine Hilfestellung und keine Aspektliste.
- d) Die Organisation berücksichtigt ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie ihre vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Dabei betrachtet sie den Lebensweg, also die Abschnitte von der Rohstoffgewinnung über Entwicklung und Design, Beschaffung und Auftragsvergabe, Produktion, Transport und Nutzung bis zur Behandlung am Ende des Lebenswegs und zur endgültigen Beseitigung, soweit sie diese steuern oder beeinflussen kann. Eine Betrachtung, die sich auf die Aspekte der Standorte und Einrichtungen beschränkt, genügt nicht; die Aspekte der Haupttätigkeit sind

einzubezieh.

Erbringt die Organisation Dienstleistungen, sind die Abschnitte des Lebenswegs sinngemäß anzuwenden. Zu betrachten sind dann insbesondere die für die Leistungserbringung bezogenen Vor- und Sachleistungen, die eingesetzten Betriebsmittel und die genutzte Infrastruktur, die Mobilität, die Art und der Ort der Leistungserbringung sowie die nachgelagerte Wirkung der Leistung bei den Empfänger:innen.

- e) Die Organisation bestimmt für jeden Aspekt, ob sie ihn über ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen unmittelbar steuern kann oder nur mittelbar beeinflussen kann. Bei den Aspekten, die sie nur beeinflussen kann, prüft sie zugleich, mit welchen Maßnahmen sie die Auswirkungen mindern oder den Nutzen für Menschen und Umwelt steigern kann.
- f) Die Organisation berücksichtigt die Rückmeldungen aus der Untersuchung früherer Vorfälle, soweit sich diese auf ihre Fähigkeit auswirken können, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems zu erreichen. Grundlage sind die bei der Organisation ohnehin dokumentierten Vorfälle, insbesondere Arbeitsunfälle, Betriebsstörungen, Beschwerden nach C20 c) und behördliche Beanstandungen. Eine eigene Untersuchung allein zu diesem Zweck ist nicht verlangt.
- g) Die Organisation bestimmt und dokumentiert die Risiken und Chancen in Verbindung mit ihren Nachhaltigkeitsaspekten, ihren bindenden Verpflichtungen und den nach den Abschnitten 2 und 3 ermittelten Themen. Sie konzentriert sich dabei auf die Risiken und Chancen, die zu behandeln sind, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsmanagementsystem sein angestrebtes Ergebnis erzielt, um unerwünschte Auswirkungen oder Unfälle zu verhindern und um die Nachhaltigkeitsleistung fortlaufend zu verbessern.
- h) Die Organisation stellt ein Verzeichnis zusammen, das alle Unterthemen der Anlage 1 und die selbst hinzugefügten Themen führt. Es enthält je Unterthema die Relevanzentscheidung und, bei Relevanz, die abgeleiteten Nachhaltigkeitsaspekte mit den ermittelten positiven und negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Für nicht relevante Unterthemen genügt der Verweis auf die Begründung nach Buchstabe a). Das Verzeichnis ist damit zugleich der Nachweis für die Vollständigkeit der Betrachtung.

Aufbau | Stufe 2

Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang I Nummern 4, 6 und 7 der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- i) Die Organisation begründet die Relevanzentscheidung je Unterthema einzeln und nimmt die Begründung in das Verzeichnis nach Buchstabe h) auf. Eine gemeinsame Begründung für Gruppen von Unterthemen genügt nicht.
- j) Die Organisation bestimmt die finanziellen Risiken und Chancen im Sinne der ESRS. Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen und potenziellen finanziellen Risiken und Chancen der Nachhaltigkeitsaspekte, bezogen auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln und die Kapitalkosten der Organisation.

- k) Insbesondere sind klimabedingte Risiken hinsichtlich der Vermögenswerte, der Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.
- l) Bei den Umweltaspekten deckt die Ableitung nach Buchstabe b) die in der Anlage 1 mit „EMAS 4.1“ gekennzeichneten Anhaltspunkte vollständig ab.

5.2 Bewertung der Wesentlichkeit

Die Wesentlichkeit wird aus zwei Perspektiven bestimmt. Die Inside-out-Perspektive fragt, welche Auswirkungen der Organisation auf Menschen und Umwelt wesentlich sind. Die Outside-in-Perspektive fragt, welche Risiken und Chancen sich aus den Nachhaltigkeitsaspekten für die Organisation ergeben. Beide Perspektiven zusammen bilden die doppelte Wesentlichkeit. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte sind im Nachhaltigkeitsmanagementsystem zu berücksichtigen und von der Organisation zu bearbeiten.

Basis | Stufe 1

Organisationen der Stufe 1 wenden mindestens die Inside-out-Perspektive an.

- a) Die Organisation legt Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen fest und wendet sie an, um die wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen zu bestimmen. Die Kriterien können quantitativ, qualitativ oder beides sein.
- b) Die Kriterien müssen den Rechtsvorschriften Rechnung tragen, umfassend und nachvollziehbar sein, unabhängig nachgeprüft werden können, die Interessen und Erwartungen der Stakeholder berücksichtigen und veröffentlicht werden.
- c) Bei negativen Auswirkungen müssen die Kriterien den Schweregrad erfassen. Der Schweregrad bestimmt sich nach dem Ausmaß der Auswirkung, ihrem Umfang und ihrer Unabänderlichkeit. Jedes dieser drei Merkmale kann für sich eine negative Auswirkung schwerwiegend machen. Bei potenziellen negativen Auswirkungen tritt die Wahrscheinlichkeit hinzu.
- d) Positive Auswirkungen und vorhandene Stärken werden erfasst und beschrieben und in das Verzeichnis nach Abschnitt 5.1 h) aufgenommen. Eine Bewertung nach den Kriterien dieses Abschnitts ist in Stufe 1 nicht verlangt.
- e) Bei potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad Vorrang vor der Wahrscheinlichkeit.
- f) Die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3 fließen in die Bewertung der wesentlichen negativen Auswirkungen ein. Ergänzende Orientierung für dieses Verfahren geben die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- g) Bei Umweltaspekten berücksichtigt die Organisation zusätzlich die Anfälligkeit der betroffenen Umwelt und das Vorliegen einschlägiger Umweltvorschriften.

- h) Die Organisation ermittelt anhand der bewerteten Auswirkungen die Wesentlichkeit ihrer Nachhaltigkeitsaspekte. Sie berücksichtigt dabei, welche Themen die Stakeholder als wesentliche Auswirkung der Organisation auf Menschen und Umwelt identifizieren.
- i) Die Bewertung der Wesentlichkeit bedarf eines Dialogs mit den nach Abschnitt 3 ermittelten Stakeholdern. Die Organisation kann mit betroffenen Stakeholdern, ihren Vertretungen und weiteren Sachverständigen zusammenarbeiten und auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zurückgreifen.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- j) Bei den Umweltaspekten bewertet die Organisation auch die positiven Umweltauswirkungen. Maßgeblich sind dafür die Kriterien nach Anhang I Nummer 5 der EMAS-Verordnung, die Buchstabe k) wiedergibt. Für die übrigen Nachhaltigkeitsaspekte bleibt es bei der Erfassung und Beschreibung der positiven Auswirkungen nach Buchstabe d).
- k) Bei der Festlegung und Anwendung der Kriterien für Umweltaspekte sind die Anforderungen nach Anhang I Nummer 5 der EMAS-Verordnung zu beachten. Dazu gehört, dass die Organisation bei der Anwendung der Kriterien ihre nach Abschnitt 4 vorhandenen Daten, ihre umweltrechtlich geregelten Tätigkeiten, ihre Beschaffungstätigkeiten, den Umgang mit ihren Produkten von der Entwicklung über Herstellung, Vertrieb, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung und Recycling bis zur Beseitigung sowie die Tätigkeiten mit den bedeutendsten Umweltkosten und Umweltnutzen berücksichtigt. Sie berücksichtigt normale Betriebszustände, Start- und Abschaltbedingungen und Notfallsituationen, mit denen realistischerweise zu rechnen ist, sowie vergangene, laufende und geplante Tätigkeiten. Maßgeblich ist der Wortlaut des Anhangs I der EMAS-Verordnung in seiner jeweils geltenden Fassung; die Aufzählung in diesem Buchstaben gibt ihn wieder und tritt nicht an seine Stelle.
- l) Die Organisation wendet zusätzlich Kriterien zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit an (Outside-in), um die wesentlichen Risiken und Chancen zu bestimmen. Diese Kriterien müssen den ESRS Rechnung tragen.
- m) Zur Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit bewertet die Organisation die finanziellen Auswirkungen der Risiken und Chancen in Bezug auf ihre Leistung, ihre Finanzlage, ihre Cashflows sowie den Zugang zu Kapital und die Kapitalkosten. Einzubeziehen sind auch die finanziellen Risiken und Chancen, die sich aus den nach Abschnitt 5.1 ermittelten Auswirkungen ergeben.

5.3 Risikoanalyse zu den gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Die Organisation ermittelt in Stufe 1 und Stufe 2 die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern. Ein Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot droht, das die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten definieren. Die Zuordnung der einzelnen Sorgfaltspflichten zu den Anforderungen dieses Standards ergibt sich aus Anlage 2.

Basis | Stufe 1

- a) Grundlage der Analyse sind die nach Abschnitt 4.4 erhobenen Beschaffungskategorien mit ihren Bezugsländern oder Bezugsregionen.
- b) Die Organisation legt die Prüftiefe fest. Betrachtet werden die Beschaffungskategorien, die zusammen den überwiegenden Teil des Beschaffungsvolumens ausmachen, sowie alle Kategorien mit erkennbar erhöhtem Branchen- oder Länderrisiko, unabhängig von ihrem Anteil am Beschaffungsvolumen. Eine Vollerhebung ist nicht verlangt.
- c) Die Organisation bewertet die betrachteten Kategorien qualitativ in drei Stufen. Sie legt dafür anerkannte externe Referenzquellen zu Länder- und Branchenrisiken zugrunde. Die Auswahl der Quellen richtet sich nach Abschnitt 4.4 d).
- d) Unmittelbare Zulieferer sind die Zulieferer, mit denen eine Vertragsbeziehung besteht; mittelbare Zulieferer sind alle übrigen. Mittelbare Zulieferer sind einzubeziehen, wenn der Organisation tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht vorliegen.
- e) Die Organisation gewichtet und priorisiert die ermittelten Risiken nach den Kriterien der geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten. Dabei gilt der Grundsatz der Angemessenheit. Die Angemessenheit bestimmt sich nach
- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
 - dem Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos oder der Pflichtverletzung,
 - der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, ihrer Umkehrbarkeit und ihrer Wahrscheinlichkeit sowie
 - der Art des Verursachungsbeitrags.
- Damit sind die Grundlagen für die Steuerung der Risiken einschließlich der Planung und Umsetzung von Maßnahmen geschaffen.
- f) Die Betrachtung ist organisationsbezogen. Eine ausschließlich auf die Branchenzugehörigkeit gestützte Begründung trägt nicht.
- g) Die Organisation dokumentiert das Ergebnis der Risikoanalyse. Ergibt die Analyse keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, ist dieses Ergebnis eine begründete Feststellung und Teil der Dokumentation. Die in diesem Standard als Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gekennzeichneten Folgeanforderungen sind dann nicht anzuwenden.
- h) Die Dokumentation enthält zusätzlich die Aussage, ob wesentliche Konflikte oder Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette bekannt sind, denen nicht durch eingerichtete Präventions- und Abhilfemaßnahmen angemessen begegnet wird, und ob eingerichtete Maßnahmen fortgeführt werden.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- i) Die Bewertung stützt sich zusätzlich auf die nach Abschnitt 4.4 f) erhobenen Angaben und reicht damit auf die Ebene der einzelnen Zulieferer.

6. Geltende rechtliche Verpflichtungen und Anforderungen

Die Organisation ermittelt die rechtlichen Verpflichtungen und die sonstigen Anforderungen, die für sie gelten. Sie sind Teil ihrer bindenden Verpflichtungen nach C11.

Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation erstellt ein Verzeichnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der sonstigen Vorschriften im Umweltbereich, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat. Zu den sonstigen Vorschriften gehören insbesondere eigene Vorgaben. Die weiteren bindenden Verpflichtungen bestimmt die Organisation nach C11 a); eine Aufnahme in das Verzeichnis ist nicht verlangt.

Aufbau | Stufe 2

Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang I Nummer 3 der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- b) Die Organisation nimmt die nach Abschnitt 3 f) freiwillig eingegangenen Verpflichtungen in das Verzeichnis auf. Dazu gehören Branchenstandards, Anforderungen aus Verträgen und Anforderungen von Kund:innen sowie sonstige Vereinbarungen mit Dritten.
- c) Die Organisation gibt an, wie der Nachweis erbracht werden kann, dass sie die einzelnen rechtlichen Verpflichtungen einhält, und erbringt diesen Nachweis.

7. Ermittlung des Handlungsbedarfs

Die Organisation ermittelt auf Grundlage der vorangegangenen Bewertungen ihren Handlungsbedarf und bestimmt die vorrangigen Maßnahmen. Das Ergebnis ist Eingangswert für die Planung von Maßnahmen nach C12, für die Nachhaltigkeitsziele nach C13 und für das Verbesserungsprogramm nach C14.

Basis | Stufe 1

- a) Für ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte ermittelt die Organisation, welche Maßnahmen in die Prozesse ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems oder in andere Geschäftsprozesse zu integrieren und dort zu verwirklichen sind.
- b) Die Organisation ermittelt, welche weiteren Maßnahmen im Umgang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten zu ergreifen sind.
- c) Ergibt die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3 menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, ermittelt die Organisation zusätzlich den Handlungsbedarf für Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Aufbau | Stufe 2

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:

- d) Ergibt die Risikoanalyse nach Abschnitt 5.3 menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, überwacht die Organisation die Lieferkette regelmäßig anhand der nach Abschnitt 4.4 f) erhobenen Angaben und leitet daraus den Handlungsbedarf ab.
- e) Der Handlungsbedarf zur Minderung der Treibhausgasemissionen wird nachprüfbar mit einem finanziellen Allokationsplan hinterlegt. Die Zielvorgaben selbst ergeben sich aus C12 und C13.

Anlagen

Anlage 1 | ESG-Themen

Themen und Unterthemen als Grundlage für die Bestimmung von Nachhaltigkeitsaspekten sowie von Auswirkungen, Risiken und Chancen, entsprechend der Themenliste des ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage A, ergänzt um Anhaltspunkte aus Anhang I der EMAS-Verordnung und um Ergänzungen von We Impact

Vorbemerkung

Diese Themenliste ist der Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitsprüfung. Aus ihr erstellt die Organisation die Liste der für sie einschlägigen Themen und prüft, in welchen Themenbereichen sie Nachhaltigkeitsaspekte mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat (Abschnitt 5).

Die Liste ist nicht abschließend. Ergibt die Kontext-, Stakeholder- oder Bestandsanalyse Themen, die hier nicht aufgeführt sind, nimmt die Organisation sie auf und bewertet sie mit.

Die Erhebungspflichten nach Abschnitt 4 sind nicht Gegenstand dieser Liste. Sie gelten unabhängig davon, ob ein Thema als einschlägig eingestuft wird; die erhobenen Daten fließen in die Bewertung der betroffenen Unterthemen ein. Das betrifft namentlich die Zufriedenheit der eigenen Belegschaft (Abschnitt 4.2), die Zufriedenheit der Kund:innen und die Produkt- und Dienstleistungsinnovationen (Abschnitt 4.5).

Die Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken nach den gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist nicht Gegenstand dieser Liste. Sie folgt einem eigenen Verfahren und eigenen Kriterien (Abschnitt 5.3).

Zu den Spalten. Die Spalte „Thema“ nennt das Thema mit seiner ESRS-Nummer. Die Spalte „Unterthema“ ist die Ebene, auf der die Organisation nach Abschnitt 5.1 a über die Relevanz entscheidet und die sie nach Abschnitt 5.1 h vollständig im Verzeichnis führt. Die Spalte „Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte“ ist eine Hilfestellung: Sie nennt typische Sachverhalte, aus denen sich zu diesem Unterthema Nachhaltigkeitsaspekte ergeben. Sie ist keine Aspektliste. Wie viele Aspekte die Organisation je Unterthema bildet und wie fein sie das tut, entscheidet sie nach Abschnitt 5.1 b selbst; Prüfmaßstab ist Abschnitt 5.1 d.

Unterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Das Themenraster ist in beiden Stufen dasselbe. Unterschiede bestehen an zwei Stellen:

Themenumfang. Themen, die in der Spalte „Stufe“ mit „2“ gekennzeichnet sind, sind erst in Stufe 2 zu bewerten. Alle übrigen Themen gelten in beiden Stufen.

Verbindlichkeit der Anhaltspunkte. In Stufe 1 sind die Anhaltspunkte durchgehend Hilfestellung. In Stufe 2 müssen die mit „EMAS 4.1“ gekennzeichneten Anhaltspunkte in der Ableitung der Umweltaspekte vollständig abgedeckt sein; die Organisation weist die Abdeckung im Verzeichnis nach. Die indirekten Umweltaspekte nach Anhang I Nummer 4.2 der EMAS-Verordnung sind nicht gesondert aufgeführt; sie sind in Stufe 2 über die Betrachtung der Haupttätigkeit und der Wertschöpfungskette nach Abschnitt 5.1 d zu erfassen. Zwei von ihnen sind als Anhaltspunkt mit „EMAS 4.2“ gekennzeichnet, weil sie sich einem Unterthema unmittelbar zuordnen lassen.

Umweltzustände. Von den Umweltaspekten zu unterscheiden sind die Umweltzustände, deren Berücksichtigung Anhang I Nummer 1 der EMAS-Verordnung im Rahmen der Kontextbestimmung verlangt, namentlich Klima, Luftqualität, Wasserqualität, Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und biologische Vielfalt. Sie sind Gegenstand der Kontextanalyse nach Abschnitt 2 und deshalb hier nicht aufgeführt.

Zum Wortlaut. Die Formulierungen der Themen und Unterthemen sind aus dem Wortlaut der Themenliste übertragen. Liegt für den Berichtsstandard eine deutsche Amtsblattfassung vor, so ist deren Wortlaut maßgeblich; diese Anlage wird dann nachgezogen.

Umwelt

Thema	Unterthema	Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte	Stufe
Klimawandel (ESRS E1)	Klimaschutz	Emissionen in die Atmosphäre (EMAS 4.1 Nr. 1). Transport von Produkten und bei Dienstleistungen sowie von Personal auf Geschäftsreisen (EMAS 4.1)	1 und 2
	Anpassung an den Klimawandel		1 und 2
	Energie	Nutzung von Energie (EMAS 4.1 Nr. 5)	1 und 2
Umweltverschmutzung (ESRS E2)	Luftverschmutzung	Emissionen in die Atmosphäre (EMAS 4.1 Nr. 1). Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung und Vergleichbares (EMAS 4.1 Nr. 7)	1 und 2
	Wasserverschmutzung	Ein- und Ableitungen in Gewässer, einschließlich Infiltration in das Grundwasser (EMAS 4.1 Nr. 2)	1 und 2
	Bodenverschmutzung	Nutzung und Kontaminierung von Böden (EMAS 4.1 Nr. 4)	1 und 2
	Besorgniserregende Stoffe, einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe	Risiko von Umweltunfällen und anderen Notfallsituationen mit möglichen Umweltauswirkungen sowie potenziell nicht bestimmungsgemäße Zustände (EMAS 4.1, themenübergreifend)	1 und 2
	Mikroplastik		1 und 2
Wasser (ESRS E3)	Wassernutzung, einschließlich Entnahme, Verbrauch, Ableitung und Speicherung	Nutzung von natürlichen Ressourcen einschließlich Wasser (EMAS 4.1 Nr. 5)	1 und 2
Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)	Direkte Ursachen des Verlusts an Biodiversität und der Veränderung von Ökosystemen, einschließlich der Veränderung von Land- und Meereslebensräumen und invasiver Arten	Nutzung und Kontaminierung von Böden (EMAS 4.1 Nr. 4)	1 und 2
	Zustand der Arten	Nutzung von natürlichen Ressourcen einschließlich Fauna und Flora (EMAS 4.1 Nr. 5)	1 und 2
	Umfang und Zustand von Land- und Meeresökosystemen		1 und 2
	Ökosystemdienstleistungen		1 und 2
Kreislaufwirtschaft und Ressourcennutzung (ESRS E5)	Ressourcenzuflüsse	Nutzung von Rohstoffen sowie von Zusatz- und Hilfsstoffen und Halbfertigprodukten (EMAS 4.1 Nr. 5 und 6)	1 und 2

Thema	Unterthema	Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte	Stufe
	Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen	Lebensweg der Produkte und Dienstleistungen, soweit von der Organisation beeinflussbar: Rohstoffgewinnung, Entwicklung und Design, Beschaffung, Produktion, Transport, Nutzung, Behandlung am Ende des Lebenswegs und Beseitigung (EMAS 4.2)	1 und 2
	Ressourcenabflüsse (Abfälle)	Produktion, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Beseitigung von festen und anderen Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen (EMAS 4.1 Nr. 3)	1 und 2

Soziales

Thema	Unterthema	Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte	Stufe
Eigene Belegschaft und Beschäftigte in der Wertschöpfungskette (ESRS S1/S2)	Arbeitsbedingungen, einschließlich angemessener Entlohnung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Arbeitszeit und sicherer Beschäftigung, sowie soziale Sicherung		1 und 2
	Sozialer Dialog und Tarifverhandlungen, Vereinigungsfreiheit sowie Rechte der Beschäftigten auf Information und Anhörung, einschließlich über Betriebsräte		1 und 2
	Gesundheitsschutz und Sicherheit		1 und 2
	Schulungen und Kompetenzentwicklung		1 und 2
	Vielfalt und Gleichbehandlung, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Nichtdiskriminierung sowie Maßnahmen gegen Belästigung und Gewalt		1 und 2
	Sonstige arbeitsbezogene Menschenrechte, einschließlich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Datenschutz und angemessener Unterbringung sowie Wasser- und Sanitäreinrichtungen		1 und 2
Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften, einschließlich bodenbezogener und sicherheitsbezogener Auswirkungen, angemessener Unterbringung und Ernährung sowie Wasser- und Sanitäreinrichtungen		1 und 2
	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften, einschließlich Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger:innen		1 und 2
	Rechte indigener Völker, einschließlich der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung, der Selbstbestimmung und kultureller Rechte		1 und 2
Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4)	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, einschließlich Datenschutz, Zugang zu Informationen und Meinungsfreiheit		1 und 2
	Persönliche Sicherheit von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, einschließlich Gesundheitsschutz		1 und 2

Thema	Unterthema	Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte	Stufe
	und Sicherheit, persönlicher Sicherheit und Kinderschutz		
	Soziale Inklusion von Verbraucher:innen und Endnutzer:innen, einschließlich Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen, verantwortlicher Vermarktungspraktiken und Nichtdiskriminierung		1 und 2

Governance und Organisationsführung

Thema	Unterthema	Anhaltspunkte für die Ableitung der Aspekte	Stufe
Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (ESRS G1)	Unternehmenskultur, einschließlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Schutz von Hinweisgeber:innen und Tierschutz		1 und 2
	Politische Einflussnahme, einschließlich Lobbytätigkeiten		1 und 2
	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere Zahlungsverzug gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen	Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unterlieferanten (EMAS 4.2)	1 und 2
	Ethisch-nachhaltige Ausrichtung der Finanzpartner (We Impact)	Bewertung der Finanzpartner nach Abschnitt 4.6. Nicht in der Themenliste des ESRS 1 enthalten	2
Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (ESRS G1)	Unternehmenskultur, einschließlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Schutz von Hinweisgeber:innen und Tierschutz		1 und 2
	Politische Einflussnahme, einschließlich Lobbytätigkeiten		1 und 2
	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere Zahlungsverzug gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen	Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Lieferanten und Unterlieferanten (EMAS 4.2)	1 und 2
	Ethisch-nachhaltige Ausrichtung der Finanzpartner (We Impact)	Bewertung der Finanzpartner nach Abschnitt 4.6. Nicht in der Themenliste des ESRS 1 enthalten	2

Anlage 2 | Zuordnung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Zuordnung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu den Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards.

Vorbemerkung

Diese Anlage ordnet die gesetzlichen Sorgfaltspflichten den Anforderungen dieses Standards zu und zeigt, in welchem Umfang das We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystem sie abbildet. Sie ist die einzige Stelle des Regelwerks, an der einzelne Vorschriften mit Paragraphen benannt werden. Ändern sich die gesetzlichen Grundlagen, wird allein diese Anlage fortgeschrieben; Standard und Anhänge bleiben unberührt.

Grundlage der Zuordnung ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Zuordnung. Zugeordnet werden die Sorgfaltspflichten des gesetzlichen Pflichtenkatalogs. Die formalen und verwaltungsbezogenen Pflichten des Gesetzes, also Fristen, Aufbewahrungszeiten, Veröffentlichungsformen und die Einreichung von Berichten bei Behörden, sind nicht Gegenstand dieses Standards und deshalb hier nicht aufgeführt.

Was diese Anlage nicht leistet. Sie ersetzt weder das Gesetz noch eine rechtliche Prüfung. Ob eine Organisation den gesetzlichen Sorgfaltspflichten unterliegt, ergibt sich allein aus dem Gesetz. Die Anforderungen dieses Standards gelten unabhängig davon für alle zertifizierten Organisationen. Eine Organisation, die dem Gesetz unterliegt, erfüllt mit der Umsetzung dieses Standards nicht ohne Weiteres alle gesetzlichen Anforderungen.

Zuordnung

Sorgfaltspflicht mit Paragraph	Umsetzung im We Impact System	Abdeckung	Anforderung dieses Standards
Einrichtung eines Risikomanagements (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1; Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2, Berücksichtigung der Interessen Betroffener nach § 4 Abs. 4)	Das Risikomanagement ist fester Bestandteil des Nachhaltigkeitsmanagementsystems und in die Geschäftsabläufe eingebunden. Die Organisation legt fest, wie sie die Rechtskonformität in Bezug auf die Sorgfaltspflichten einhält, und überprüft die Wirksamkeit ihrer Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Interessen der Beschäftigten und der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen und Gemeinschaften sind in Strategie und Geschäftsmodell zu berücksichtigen. Die Anforderung gilt unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse.	vollständig	C11 b), C2 c), C12 c), C22 b); Anhang A Abschnitt 5.3
Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 3)	Die oberste Leitung benennt eine verantwortliche Person, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellt und der Geschäftsleitung regelmäßig berichtet, entweder als eigene Rolle oder als zusätzlicher	vollständig	C7 c), C25 b)

Sorgfaltspflicht mit Paragraph	Umsetzung im We Impact System	Abdeckung	Anforderung dieses Standards
	Verantwortungsbereich der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten.		
Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Risikoanalysen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5)	Die Risikoanalyse ist Teil der Nachhaltigkeitsprüfung und wird jährlich sowie anlassbezogen aktualisiert. In Stufe 1 erfolgt sie auf Ebene der Beschaffungskategorien, mit einer Scoping-Regel und einer dreistufigen qualitativen Bewertung anhand anerkannter externer Referenzquellen.	vollständig	Abschnitt 1.3 des Zertifizierungsstandards; Anhang A Abschnitte 1, 4.4 und 5.3
Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 2)	Die Leitung verabschiedet eine Grundsatzerklärung, als Teil des Nachhaltigkeitsleitbilds oder eigenständig, mit dem Verfahren, den prioritären Risiken und den Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer.	vollständig	C6 h)
Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, § 6 Abs. 1 und 3)	Bei festgestelltem Risiko setzt die Organisation die Menschenrechtsstrategie in ihren Geschäftsabläufen um, entwickelt geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, schult die relevanten Bereiche und führt risikobasierte Kontrollen durch. Für Notfallsituationen bestehen Prozesse.	vollständig	C12 f), C21 b); Anhang A Abschnitt 7 c)
Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, § 6 Abs. 4)	Die Organisation berücksichtigt die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl der Zulieferer, lässt sie sich vertraglich zusichern, schult zur Durchsetzung und vereinbart risikobasierte Kontrollmechanismen.	vollständig	C12 g); Anhang A Abschnitte 4.4 und 7 c)
Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 1 bis 3)	Stellt die Organisation fest, dass eine Verletzung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um sie zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.	teilweise, siehe unten	C27 c); Anhang A Abschnitt 7 c)
Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, § 8)	Alle Organisationen richten ein Beschwerdeverfahren ein oder nutzen vorhandene angemessene Brancheninitiativen oder vergleichbare Angebote. Die Anforderung gilt unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse.	teilweise, siehe unten	C20 c)
Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren	Mittelbare Zulieferer werden in die Risikoanalyse einbezogen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung einer	teilweise, siehe unten	Abschnitt 1.3 des Zertifizierungsstandards; Anhang A Abschnitt 5.3 d)

Sorgfaltspflicht mit Paragraph	Umsetzung im We Impact System	Abdeckung	Anforderung dieses Standards
Zulieferern (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, § 9)	menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht vorliegen.		
Dokumentation (§ 3 Abs. 1 Nr. 9, § 10 Abs. 1)	Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird dokumentiert. Dazu gehört das Ergebnis der Risikoanalyse einschließlich der begründeten Feststellung, wenn sie keine Risiken ergibt.	vollständig	C19 b); Anhang A Abschnitt 5.3 g) und h)
Berichterstattung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9, § 10 Abs. 2)	Die Organisation legt einmal jährlich im Nachhaltigkeitsbericht dar, ob und welche Risiken sie identifiziert hat, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, wie sie deren Wirksamkeit bewertet hat und welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die gesetzliche Berichtspflicht wird nicht mehr vollzogen; die Darlegung im Nachhaltigkeitsbericht bleibt eine Anforderung dieses Zertifizierungsstandards.	vollständig	C18 a) und c); Anhang B
Kriterien der angemessenen Weise des Handelns (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2); Querschnittsmaßstab, keine eigene Pflicht des Katalogs	Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken folgen dem Grundsatz der Angemessenheit. Maßgeblich sind Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen, die zu erwartende Schwere, die Umkehrbarkeit und die Wahrscheinlichkeit der Verletzung sowie die Art des Verursachungsbeitrags. Auf dieser Grundlage ist die Prüftiefe in Stufe 1 auf die Ebene der Beschaffungskategorien begrenzt.	vollständig	Abschnitt 1.3 des Zertifizierungsstandards; Anhang A Abschnitt 5.3 e) und f)

Wo dieser Standard hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt

Bei drei Pflichten verlangt das Gesetz inhaltlich mehr als dieser Standard. Organisationen, die dem Gesetz unterliegen, müssen dort über die Anforderungen dieses Standards hinaus tätig werden.

Abhilfemaßnahmen. Kann eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden, verlangt das Gesetz ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung mit konkretem Zeitplan. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird, das Konzept keine Abhilfe

bewirkt und keine milderer Mittel zur Verfügung stehen; die Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen (§ 7 Abs. 2 und 3).

Beschwerdeverfahren. Das Gesetz verlangt zusätzlich, dass das Verfahren für potenzielle Beteiligte zugänglich ist, die Vertraulichkeit der Identität wahrt und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung gewährleistet (§ 8 Abs. 4).

Mittelbare Zulieferer. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), verlangt das Gesetz eine anlassbezogene Risikoanalyse, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung sowie gegebenenfalls die Aktualisierung der Grundsatzerklärung (§ 9 Abs. 3).

Fassung der Rechtsgrundlage. Die Zuordnung ist gegen die Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 2021 geprüft. Die Berichtspflicht nach § 10 Absatz 2 wird seither nicht mehr vollzogen; die Dokumentationspflicht nach § 10 Absatz 1 und die übrigen Sorgfaltspflichten bestehen unverändert. Bei jeder weiteren Änderung der Rechtsgrundlage ist diese Anlage fortzuschreiben.

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de

info@we-impact.de

